

## Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Referenten-Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) für Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin dankt für die Möglichkeit, zum vorgenannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie vertritt die Interessen aller in Berlin zugelassenen 14.230 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsgesellschaften.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt die Gesetzesinitiative zur Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes, mit dem eine Lücke im Schutz vor Diskriminierung geschlossen werden soll. Der Schutz jeder Person vor Diskriminierung – nicht nur, aber gerade auch im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns – ist für ein friedliches, von Respekt und gegenseitiger Anerkennung geprägtes Zusammenleben von herausragender Bedeutung. Dass der Gesetzestext seinerseits diskriminierende Terminologien durch sachgerechte Wörter, wie den (belasteten) Begriff der „Rasse“ durch den Begriff „rassistische Zuschreibung“ ersetzt, ist ebenso befürwortend hervorzuheben, wie der weit gefasste Begriff der „sexuellen Identität“ und die Aufnahme des sozialen Status in den Schutzbereich des Gesetzes.

### Zu § 4 Abs.2

Mit dem Schutzcharakter des Gesetzes lässt sich die Einschränkung in § 4 Abs. 2 nicht in Einklang bringen. Weshalb der Schutz bei der mittelbaren Diskriminierung im Verhältnis zur direkten Diskriminierung erst dann greifen soll, wenn diese in „besonderer Weise“ geeignet sind, eine Benachteiligung hervorzurufen, ist nicht erkennbar. Auch die Gesetzesbegründung gibt für die unterschiedliche Handhabung keinen Aufschluss. Durch das Kriterium der „besonderen Weise“ werden die Voraussetzungen für die Eröffnung des Schutzbereichs in erheblichem Maße angehoben, ohne dass tragende Gründe für die „Ungleichstellung“ der mittelbaren zur direkten Diskriminierung erkennbar wären. Der unbestimmte Rechtsbegriff eröffnet einen zu großen Ermessensspielraum. Die Anhebung der Schutzwelle einerseits, wie auch die fehlenden Anknüpfungspunkte zur Feststellung, wann die Schwelle zur „besonderen Weise“ überschritten ist andererseits, sind geeignet, den von einer mittelbaren Diskriminierung Betroffenen von dem Bestreiten des Rechtswegs abzuhalten, zumindest jedoch zu erschweren.

Um auch bei mittelbarer Diskriminierung einen ausreichenden und angemessenen Schutz des Einzelnen zu ermöglichen, wird deshalb vorgeschlagen:

- Die Tatbestandsvoraussetzung zur Eröffnung des Schutzes soll in § 4 Abs. 2 grundsätzlich gesenkt werden.

- Sofern eine Eintrittsschwelle weiterhin für erforderlich gehalten wird, sollte diese durch den Ausschluss von lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen umgesetzt werden.
- Ungeachtet dessen bietet es sich an, in den Gesetzestext Regelbeispiele für das Überschreiten der Schutzwelle aufzunehmen, wodurch für die Richterschaft sowie die Anwaltschaft als Rechtsanwender, aber insbesondere für den Betroffenen eine größere Klarheit zur Einschätzung geschaffen wird.

#### Zu § 4 Abs. 2 iVm. § 5 Abs. 1

Während § 2 auch solche Normen und Regelungen dem Diskriminierungsverbot unterwirft, die objektiv geltende Regeln aufstellen, in ihrem Kern jedoch diskriminierend sind, mithin im Deckmantel der Objektivität und Neutralität auftreten, ihrem Wesen nach jedoch eine Benachteiligung hervorrufen können, findet sich diese Absicht in § 5 nicht wieder. § 5 stellt die Grundregel auf, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, wenn sie aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt. Durch die Bezugnahme auf das Vorhandensein von Rechtsvorschriften erfolgt eine allgemeingültige Rechtfertigung für öffentlich-rechtliches Handeln. Auf den ersten Blick gilt dies auch für solche Rechtsvorschriften, die die mittelbare Diskriminierung iSd. § 4 Abs. 2 erfasst wissen will. Um die notwendige Klarheit herbeizuführen, sollte § 5 Abs. 1 um den Zusatz: „§ 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.“ ergänzt werden.

#### Zu § 8

Dem Betroffenen einer Diskriminierung wird die Möglichkeit des Schadensersatzes einschließlich des nichtvermögensrechtlichen Schadens eingeräumt, der nach 12 Monaten verjährt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. In Anbetracht dessen, dass das öffentlich-rechtliche Handeln größtenteils durch Verwaltungsakte erfolgt, führt der Ausschluss des Schadenersatzanspruchs bei schuldhaft unterlassener Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die öffentlich-rechtliche Entscheidung gem. § 8 Abs. 1 jedoch zu einer faktischen Verkürzung der Verjährungsfrist auf diejenige des jeweils geltenden Rechtsbehelfs. Ein etwaiger diskriminierender Charakter einer Maßnahme oder eines öffentlich-rechtlichen Handelns wird oftmals durch die Betroffenen nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt als solcher erkannt. Auch bei einem frühzeitigen Erkennen der Diskriminierung sind die Betroffenen oftmals nicht in der Lage, innerhalb der zu beachtenden Ausschlussfrist Rechtsrat einzuholen und ihr Handeln hiernach auszurichten. Betroffene einer Diskriminierung sind oft verunsichert und ziehen sich zurück. Erfahrungen zu Ansprüchen aus dem AGG zeigen, dass die Betroffenen nicht innerhalb der 2-Monatsfrist des § 15 Abs. 4 AGG agieren. Auch fehlt das Wissen, an wen sich die Betroffenen wenden können. Zudem lässt sich die Verknüpfung der ggfls. durch Nichtergreifen von Rechtsbehelfen eintretenden rechtskräftigen staatlichen Entscheidung mit einem Anspruch des Betroffenen auf Schadensersatz bei Vorliegen einer nachweislichen Diskriminierung nicht nachvollziehen. Eine Schutzbedürftigkeit der Behörde vor (ausschließlich) Schadensersatzansprüchen wegen Diskriminierung unter faktisch verkürzten Verjährungsfristen ist nicht ersichtlich und wird dem Schutzgedanken des Gesetzes nicht gerecht. Soweit in der Gesetzgebung hierzu auf eine Schadensminderungspflicht des Betroffenen verwiesen wird, da dieser gehalten ist, gegen die diskriminierende Entscheidung im Wege des Primärrechtsschutzes vorzugehen, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Letztlich kann und wird ein etwaiges „Verschulden“ des Betroffenen bei

unterlassener Erhebung eines Rechtsbehelfs auf der Ebene der Schadenshöhe durch § 254 BGB ausreichend Berücksichtigung finden. Die Frage des nicht oder nicht rechtzeitig erhobenen Rechtsbehelfs sollte mithin nicht den Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach betreffen.

§§ 9 ff.

Die Einführung des Verbandsklagerechts für „Antidiskriminierungsverbände“ ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Betroffenen und zur Verwirklichung der Gesetzesziele. In Anbetracht dessen, dass die jeweiligen Antidiskriminierungsverbände vor Erteilung der Verbandsklageberechtigung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 auf die Gewähr einer sachgerechten Aufgabenerfüllung hin überprüft werden, wird die Schaffung einer zeitlichen Barriere von 5 Jahren gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 als Auswahlkriterium als nicht geeignet zur Beurteilung der sachgerechten Aufgabenerfüllung erachtet. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb ein Personenzusammenschluss iSd. § 11 Abs. 1 nicht bereits nach 2 Jahren die Gewähr einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bietet. Der Zusammenschluss von Personen iSd. § 11 Abs. 1 Satz 1 kann ohne Weiteres von Personen erfolgen, die mit ihrer vergangenen Tätigkeit auch außerhalb des konkreten Verbandes eine ausreichende Gewähr für die Aufgabenerfüllung bieten. Diesem Zusammenschluss wäre eine Verbandsklageberechtigung allein aufgrund der fehlenden zeitlichen Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 versagt, obgleich fachliche Kompetenz und Erfahrung vorliegen würden. Deshalb wird empfohlen, § 11 Abs. 1 Nr. 2 durch eine Regelung zu ersetzen, die die Gewährsprüfung in den Mittelpunkt stellt und in zeitlicher Hinsicht eine kürzere Existenzregelung umfasst. Hier werden 2 Jahre als ausreichend erachtet.

Weitere Aspekte:

Sachgerecht wäre die Aufnahme einer Verpflichtung über die Behandlung von Beschwerden, die Zuständigkeit der Ombudsstelle und über die Rechte der Betroffenen z. B. durch öffentliche Aushänge in allen Behörden und Einrichtungen informieren zu müssen. Diese Art der Informationsverbreitung würde aus hiesiger Sicht wesentlich zur Erreichung der Gesetzesziele beitragen.

  
Dr. jur. Moltau  
Präsident

